



*Original*

## **Benützungsordnung für „Dorfplatz“ Mühlethurnen, Bahnhofstrasse 31**

Die Landi Thun als Grundeigentümerin der Parz. 31 und der Gemeinderat Mühlethurnen erlassen gestützt auf die Vereinbarung vom ...1.2. JUNI..2017.... über die Nutzung des Dorfplatzes an der Dorfstrasse 31 folgende

### **Benützungsordnung**

#### **1. Zweck**

Der Dorfplatz steht der Bevölkerung für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse zur Verfügung und wird zur Benützung durch die vorliegende Benützungsordnung geregelt.

#### **2. Vermieter**

Vermieter des Dorfplatzes ist die Gemeinde Mühlethurnen mit der Zuständigkeit des Gemeinderates zur Prüfung und Bewilligung von Veranstaltungen.

#### **3. Mieter**

Die Benützung des Dorfplatzes steht der Gemeinde, Vereinen, Privatpersonen oder Gruppierungen offen. Spätestens 30 Tage vor einer Veranstaltung ist an den Gemeinderat ein Benützungsgesuch zu stellen.

Der Mietvertrag wird von der Gemeinde nur mit einer natürlichen Person abgeschlossen, welche stellvertretend für sich oder der gesuchstellenden Vereinigung für alle Verbindlichkeiten, die sich aus der Miete ergeben, gegenüber der Gemeinde haftet.

Diese Person ist der Gemeinde gegenüber für die Benützung des Mietobjektes und für die Bezahlung der Gebühr verantwortlich. Sie ist sowohl für die Übernahme, als auch für die Rückgabe des Mietobjektes zuständig und ist Ansprechperson der Vermieterin. Der Mieter oder seine Vertretung müssen während der Mietdauer persönlich anwesend sein.

#### **4. Mietobjekt**

Als Mietobjekt gilt der Dorfplatz an der Bahnhofstrasse 31 südlich des Volg-Ladens von rund 12 x 12 Meter. Bei Bedarf und je nach Grösse der Veranstaltung kann auch die Benützung der östlich angrenzenden Parkplatzfläche des Volg-Ladens beantragt werden.

- 
5. **Infrastruktur**  
Auf dem Dorfplatz ist ein Wasseranschluss und eine Stromanschlussmöglichkeit vorhanden. Der Bedarf an diesen Einrichtungen ist im Mietantrag anzumelden.
  6. **Mobile Installationen**  
Es ist gestattet, für Veranstaltungen mobile Einrichtungen auf dem Dorfplatz aufzustellen, wie Marktstände, Fest- oder Partyzelte und dgl. Durch die Verankerung von Einrichtungen dürfen auf dem Platz keine Schäden entstehen.
  7. **Parkplatz**  
Beim Mietobjekt stehen keine Parkplätze für die Veranstaltung zur Verfügung. Der Mieter ist für die Organisation einer geeigneten und genügenden Parkplatzmöglichkeit verantwortlich. Die Parkplatzregelung ist bei der Gesuchstellung zu deklarieren.
  8. **Fahr- und Parkierungsverbot auf Dorfplatz**  
Der Dorfplatz darf nur für die Einrichtung der Veranstaltung maximal mit Lieferwagen befahren werden. Während der Veranstaltungen dürfen auf dem Dorfplatz keine Autos parkiert werden.
  9. **Festwirtschaften, Verkauf von Lebensmitteln**  
Für Veranstaltungen, an welchen Lebensmittel und Getränke zum Verkauf gelangen, gelangen die Bestimmungen der kantonalen Gastgewerbegesetzgebung zur Anwendung. Für die Einholung der diesbezüglichen Einzelbewilligungen beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland ist der Veranstalter zuständig.
  10. **Konkurrenzverbot**  
Veranstaltungen und Märkte dürfen die Geschäfte auf Parz. 31 nicht konkurrenzieren, es sei denn, die Grundeigentümerin stimmt ausdrücklich zu.
  11. **Nachtruhe, Ruhezeiten, Rücksichtnahme Nachbarschaft**  
Für die Einhaltung der geltenden Ruhezeiten, z.B. Nachtruhe ab 22.00 Uhr, ist der Mieter verantwortlich. Auf die Nachbarschaft ist während der ganzen Veranstaltung gebührend Rücksicht zu nehmen, insbesondere wegen Lärmimmissionen, auch während Tagesveranstaltungen. Die Gemeinde ist befugt, je nach Anlass allfällige spezielle Auflagen zu erlassen.
  12. **Haftung und Versicherung, Sorgfaltspflicht**  
Die Mieter haften für die Tätigkeiten und allfällige Schäden auf dem gemieteten Dorfplatz und sind dazu entsprechend versichert. Zur Anlage und die Einrichtungen ist gebührend Sorge zu tragen.
  13. **Mietbeginn und Mietdauer**  
Die Mietdauer wird im Einzelfall im abzuschliessenden Mietvertrag geregelt.

**14. Rückgabe und Reinigung der Anlage, Abfall**

Der Dorfplatz ist bis spätestens 12.00 Uhr des Folgetages der Veranstaltung vollständig zu räumen und in besenreinem Zustand zurückzulassen. Sämtlicher Abfall ist auf eigene Kosten regelkonform zu entsorgen. Mögliche Recyclingsmöglichkeiten sind wahrzunehmen.

**15. Benützungsgebühren**

Der Dorfplatz steht den Mietern grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung.

Bei Verwendung des Wasseranschlusses wird eine Pauschalgebühr von Fr. 20.00 zur Zahlung fällig.

Bei Verwendung des Stromanschlusses wird eine Pauschalgebühr von Fr. 30.00 zur Zahlung fällig.

Diese Benützungsgebühr ist nach Mietvertragsabschluss vor der Veranstaltung in bar an die Gemeindeverwaltung zu bezahlen. Die Gebühren stehen der Grundeigentümerin zur Verfügung und werden jährlich abgerechnet.

**16. Inkrafttreten / Geltung**

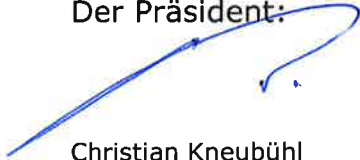
Die vorliegende Benützungsordnung tritt ab Inbetriebnahme der Gebäude in Kraft. Sie kann jederzeit den gegebenen Umständen angepasst werden.

Mit jedem Mietvertrag sind die Bestimmungen dieser Verordnung vom Mieter unterschriftlich zu anerkennen.

Mühlethurnen, den

**GEMEINDERAT MÜHLETHURNEN**

Der Präsident:



Christian Kneubühl

Die Sekretärin:



Jessica Boss

**LANDI THUN**

Der Präsident:



Ueli Graf

Für die Geschäftsleitung:



Christoph Sigrist

Alle Angaben gelten sowohl für weibliche wie männliche Personen